



TX Logistik Transalpine GmbH · Concorde Business Park 1/E1/7 · A-2320 Schwechat

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Stubenbastei 5
1010 Wien
(v2@bmk.gv.at)

Kopie:
Parlament
(begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket)
Stellungnahme des Unternehmens TX Logistik Transalpine GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff näher bezeichneten Angelegenheit ergeht folgende Stellungnahme:

1. Verpflichtender **Bahntransport** von Abfällen > 100km (Z 15, 78, 148, 151 und 184)

Die Verpflichtung zum umweltfreundlichen Bahntransport und die stufenweise Reduktion der Transportdistanzen sowie das reduzierte Tonnagelimit für verpflichtenden Schienentransport werden ausdrücklich begrüßt. Allerdings erscheint aus der Perspektive der Praxis von Großvorhaben die Verpflichtung zum Nachweis durch die Lenker einzelner Transporte ungeeignet für eine effektive und flächendeckende Kontrolle. Es wird angeregt, für derartige Kontrollen unverzüglich ein System zur elektronischen Überprüfung zu etablieren.

Positiv bewertet wird auch die Einrichtung einer digitalen Plattform im BMK in Abstimmung mit der WKO zur Abfrage von Angeboten für Abfalltransporte im Schienengüterverkehr. Allerdings sollte die Zeitangabe für Rückmeldungen „binnen zwei Werktagen“ konkretisiert werden: „Montag bis Freitag, wenn Werktag, innerhalb 48 Stunden“.

2. Übernahme einer neuen Definition von „**Verfüllung**“ (Z 26)

Der Begriff der Verfüllung ist in der Praxis reich ausdifferenziert (zB Untergrundverfüllung und Rekultivierung gem 7.8.1 BAWP (Bundesabfallwirtschaftsplan), Befreiungstatbestand gem § 3 Abs 1 Z 1c ALSAG (Altlastensanierungsgesetz) für Verfüllung von Geländeunebenheiten, die Geländeanpassung und die Errichtung von Dämmen). Für das AWG wird folgende Definition vorgeschlagen (eine harmonisierende Anpassung von BAWP und ALSAG ist aber unverzichtbar):

Anschrift
TX Logistik Transalpine GmbH
Concorde Business Park 1/E1/7
2320 Schwechat
Österreich

Kontakt
Telefon: +43 (1) 7072325
Telefax: +43 (1) 7072397
info@txlogistik.eu
www.txlogistik.eu

Geschäftsführung
Gero Sieberger
Mag. Johann Eder

Sitz der Gesellschaft
Schwechat
Landesgericht Korneuburg
FN 238025m
ATU 57284423

Bankverbindung
Bank Austria Creditanstalt AG
IBAN: AT301200051431014101
BIC: BKAUATWW



7a. ist „Verfüllung“ jedes Verwertungsverfahren, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der AUFFÜLLUNG ODER Rekultivierung von Abgrabungen, zu bautechnischen Zwecken bei der GE-LÄNDE ODER Landschaftsgestaltung ODER beim Vornehmen von Geländeanpassungen, für die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen, Fundamenten oder ähnliche ZWECKE verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke technisch geeignet und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

3. Neue Vorgaben zum „Abfallende“ (Z 34 bis 41)

Die Stärkung des Verwertungsgebotes und der Grundsatz der Kreislaufwirtschaft wird begrüßt. Sachlich geboten erscheint eine Definition des Begriffes „Abfallende“ nach dem Kriterium, ob ein Material – zB durch Reinigung, Zerkleinerung, Siebung – so behandelt ist, dass es für eine (Wieder-)Verwendung iSd § 2 Abs 5 Z 4 AWG objektiv geeignet ist. Dazu wird auf die analoge Behandlung von Bodenaushub durch die Abfallrahmenrichtlinie verwiesen, wo ebenso auf eine objektive Eigenschaft abgestellt wird und das Abfallende bereits nach der Vorbereitung zur Wiederverwendung eintritt. Der EuGH bestätigte mit Urteil vom 14.10.2020 (C-629/19), dass für einen Stoff, Gegenstand oder ein Material, das ein Recyclingverfahren oder jedes andere Verwertungsverfahren durchlaufen hat, das Abfallende eintritt, wenn die in Art 6 Abs 1 ARRL genannten Bedingungen erfüllt werden. Durch die Angleichung der nationalen Rechtslage an die unionsrechtlichen Vorgaben wäre damit legislativ klargestellt, dass grundsätzlich jedes Verwertungsverfahren zum Eintritt des Abfallendes führen kann, wodurch auch der Weg zu einer echten Kreislaufwirtschaft geebnet werden könnte (siehe dazu auch Eisenberger/Schneeberger/Wutte, Abfallende kein Ende in Sicht? [2021]).

Entsprechend wären auch die Anmerkungen zu § 5 (Z 34 bis 41) anzupassen.

Zumindest ist zu fordern, dass ein Abfallende eintritt, wenn durch das Managementsystem die technische Möglichkeit einer Weiterverwendung ausreichend sichergestellt ist.

4. Ausstufung bei Deponierungen (Z 45)

Zur Klarstellung sollte auch die Altlastensanierung als „wiederkehrender Abfall“ gem Kapitel 1.4 Anhang 4 DVO 2008 angeführt werden, da diese Art der Ausstufung gängige Praxis bei der Deponierung ist.

5. Vorgaben zum BAWPI (Z 50 bis 55)

Zur vorgeschlagenen Verordnungsermächtigung § 23 Abs 3 Z 9 wird gefordert, dass die Verwertungsverpflichtung unter Berücksichtigung der bautechnischen und bauwirtschaftlichen Rahmenbedingungen von Großbauvorhaben zu regeln und auf die Absatzmöglichkeiten der mit einem Deponierungsverbot belegten Abfälle Bedacht zu nehmen ist.

6. Parteistellung und nachträgliches Überprüfungsrecht (§ 42 Abs 1a)

Die Möglichkeit zur Erhebung eines Rechtsmittels soll bei vorheriger Nichtbeteiligung am Verwaltungsverfahren auf jene Fälle eingeschränkt bleiben, wo eine Partei nachweisen kann, dass sie ohne eigenes Verschulden an der Erhebung von Einwendungen gehindert war.

Anschrift

TX Logistik Transalpine GmbH
Concorde Business Park 1/E1/7
2320 Schwechat
Österreich

Kontakt

Telefon: +43 (1) 7072325
Telefax: +43 (1) 7072397
info@txlogistik.eu
www.txlogistik.eu

Geschäftsführung

Gero Sieberger
Mag. Johann Eder

Sitz der Gesellschaft

Schwechat
Landesgericht Korneuburg
FN 238025m
ATU 57284423

Bankverbindung

Bank Austria Creditanstalt AG
IBAN: AT301200051431014101
BIC: BKAUATWW



7. **Genehmigungsvoraussetzungen gem § 43 AWG 2002**

Da z.B. die ÖBB in der Praxis oft Baurestmassendeponien in Form von IPPC Anlagen benötigt, wäre eine Ausnahme bei derartigen Anlage gem § 43 Abs 5 AWG zweckmäßig. Es wird daher angeregt, § 43 Abs 6 AWG 2002 ersatzlos zu streichen.

Wir ersuchen, um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Gero Sieberger
Geschäftsführer
TX Logistik Transalpine GmbH

Patrick Barna, BSc
Betriebsleiter
TX Logistik Transalpine GmbH

Anschrift

TX Logistik Transalpine GmbH
Concorde Business Park 1/E1/7
2320 Schwechat
Österreich

Kontakt

Telefon: +43 (1) 7072325
Telefax: +43 (1) 7072397
info@txlogistik.eu
www.txlogistik.eu

Geschäftsführung

Gero Sieberger
Mag. Johann Eder

Sitz der Gesellschaft

Schwechat
Landesgericht Korneuburg
FN 238025m
ATU 57284423

Bankverbindung

Bank Austria Creditanstalt AG
IBAN: AT301200051431014101
BIC: BKAUATWW